

## Bekanntmachung

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen hat am 30.03.2020 einen Antrag auf die Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Der Antrag bezieht sich auf die Erteilung einer Änderungsgenehmigung bezogen auf den Wechsel der mit Bescheid vom 19.12.2020 genehmigten Errichtung und Betrieb des Windenergieanlagentyps Senvion 3.7M144 in den Anlagentyp Vestas V 136-3.6 MW in der Gemarkung Elstorf, Flur 2, Flurstücke 222 (Windenergieanlage) und 221 (Zuwegung). (§16 Abs. 4 BImSchG)

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben u.a einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erneut erreicht **und** eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Einwirkbereich der beantragten Windenergieanlage überschneidet sich mit zwei bestehenden Windenergieanlagen des Typs Enercon E70 (bestehender Windpark „Grauen“). Bei drei zu berücksichtigenden Windenergieanlagen ist für das Vorhaben gemäß § 11 Absatz 3 Ziffer 3, § 7 Absatz 2 i.V.m Nummer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens ist hervorzuheben, dass durch das Vorhaben bzw. durch dessen Auswirkungen das Schutzkriterium „Bodendenkmäler“ betroffen sein könnte. Hier könnte im Bereich des Vorhabens ein Grabhügel vorliegen. Von der unteren Denkmalschutzbehörde liegen hierzu Nebenbestimmungen vor, die den Zweck haben, überraschend auftretende negative Auswirkungen auf das Schutzgut (Bodendenkmale als Bestandteil des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) zu minimieren. Daher wird eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Durch die Anlagentypänderung wird die Betroffenheit der Schutzkriterien weder verhindert noch verschlimmert. Eine Betroffenheit von anderen Schutzgütern und Schutzgebieten ist durch das Änderungsvorhaben nicht ersichtlich.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Der Landrat  
Abteilung Boden/ Luft /Wasser  
Im Auftrag

Gez.

Pietrek